

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 79/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 28. Januar 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers, der am 30. Juni 1990 bei der "Baudirektion Hauptstadt Berlin" beschäftigt war und in der Hauptsache die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nach Anlage 1 Nr 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte begehrt, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung hier nicht gerecht.

Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

- "1. Sind Wirtschaftseinheiten in Industrie und Bauwesen der DDR, die direkt einem Minister unterstellt waren, einem VEB bezüglich der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz zumindest gleichgestellt, sofern sie nicht direkt ein VEB waren?"
- "2. Ist ein Betrieb, dem durch Rechtsvorschriften der DDR zuerkannt ist, dass er vom Charakter und von den Aufgaben her die Stellung eines volkseigenen Betriebes einnimmt, kategorisch als volkseigener Betrieb anzusehen oder gibt es bezüglich dieser Einschätzung einen Ermessensspielraum?"

Es kann offen bleiben, ob der Kläger überhaupt Rechtsfragen formuliert hat, die sich gerade auf die Auslegung von Bundesrecht beziehen (§ 162 SGG), denn er hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen, soweit sie bundesrechtliche Relevanz haben könnten, nicht dargelegt. Insbesondere hat sich der Kläger nicht mit der umfangreichen, zum Teil auch vom Landessozialgericht (LSG) genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG (§ 1 Abs 1 AAÜG) auseinander gesetzt (vgl stellvertr Urteile des Senats vom 9./10. April 2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 8; Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1; Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6; Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 40/04 R, SozR 4-8570 § 5 Nr 5) und deshalb auch nicht ausgeführt, dass sich die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht



bereits aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ergibt. Im Übrigen fehlen auch Ausführungen zur Klärungsfähigkeit, dh zur konkreten Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren. Insoweit hätte der Kläger den nach seiner Auffassung einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des Urteils des LSG und insbesondere den Schritt darstellen müssen, der die Entscheidung der von ihm als grundsätzlich angesehenen Fragen tatsächlich und rechtlich unausweichlich macht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Gleiches gilt, soweit der Kläger die Fragen formuliert, "welche wirtschaftlichen Einrichtungen in der DDR als volkseigener Betrieb anzusehen bzw diesen gleichgestellt waren", und, "ob Rechtsvorschriften der DDR darüber bindende Wirkung für die Sozialgerichte haben".

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)